



stadt
alzenau

Amtsblatt der Stadt Alzenau

Nr. 25

Alzenau, 18. Dezember 2025

202

Inhaltsverzeichnis:

1	Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)	203
2	Öffentliche Bekanntmachung in Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	205

Vollzug der Baugesetze**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)****Baugenehmigung vom 09.12.2025****Vorhaben: Errichtung eines Medienturmes in der Mairec-Arena****Grundstück: Gemarkung Alzenau, Flurstück Nr. 5257/60****Bauort: Alzenau, Prischofstraße 57**

Mit Bescheid der Stadt Alzenau vom 09.12.2025, Geschäftszeichen IV/1-6024-00456/25, wurde gemäß Art. 59 und 68 BayBO die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Medienturmes auf dem vorstehend aufgeführten Baugrundstück erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die in Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Baugenehmigungsbescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

in

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen stehen nähere Informationen auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zur Verfügung.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die erteilte Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Bei der Stadt Alzenau kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

- Da im vorliegenden Verfahren mehr als 20 Nachbarn im baurechtlichen Sinne beteiligt sind, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an jene Nachbarn, denen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten die Bauzeichnungen nicht vorgelegt wurden, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben bzw. deren Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.
- Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).
- Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt.

- Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können, bei der Stadt Alzenau, Bauaufsicht, Hanauer Straße 1, Zimmer 1.17, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 06023/502-410) eingesehen werden. Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen werden.

Alzenau, den 12.12.2025

Stadt Alzenau

gez.

Michael Heimrich

Leiter Abteilung Planen und Bauen

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Alzenau – Planen und Bauen – in Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat das mit Flurbereinigungs-beschluss vom 22. Februar 2016 festgestellte Verfahrensgebiet Omersbach 3 erheblich geändert.

Dieser Beschluss und die Gebietskarte liegen in der Zeit

vom 5. Januar 2026 bis zum 5. Februar 2026

bei der Stadt Alzenau, Rathaus, Hanauer Str. 1, 63755 Alzenau, Sachgebiet Stadtentwicklung, Zimmer 1.16, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, am Montag und Dienstag zusätzlich von 14 bis 16 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14 bis 17.30 Uhr) zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können seit dem 8. Dezember 2025 für die Dauer von 4 Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite „Projekte in Unterfranken“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ und der Überschrift „Anordnung und Änderung des Verfahrensgebietes“ (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/327645/index.php>) eingesehen werden.

Die erhebliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes wird hiermit gemäß den §§ 6 und 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Alzenau, den 17. Dezember 2025

Im Auftrag

gez.

Alexandra Schilling

Verwaltungsamtsrätin